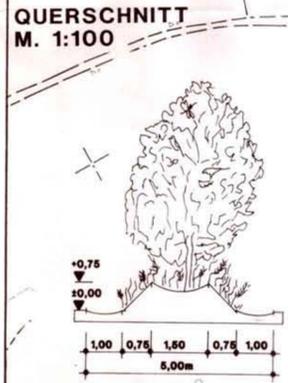
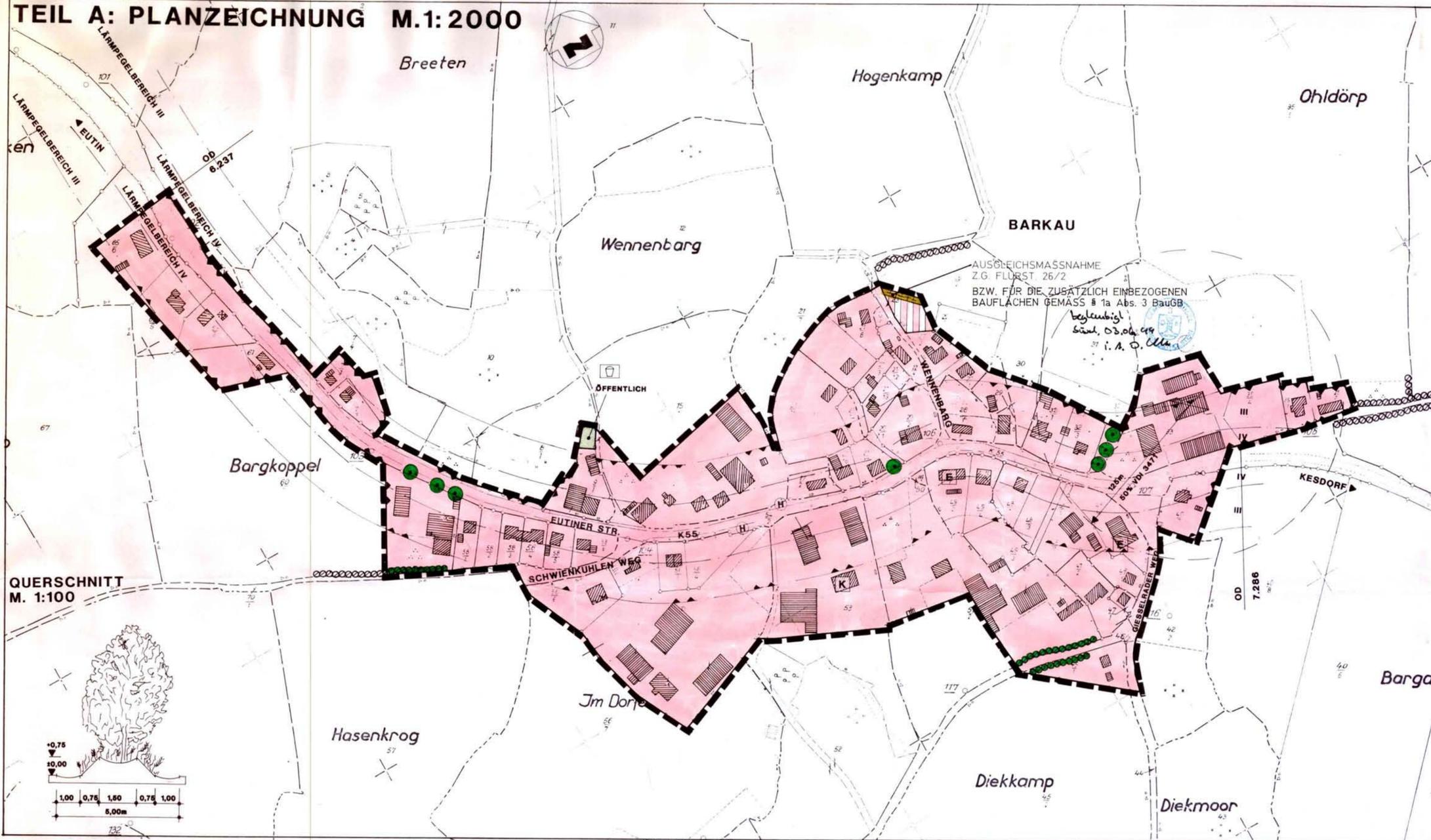


# ABRUNDUNGSSATZUNG BARKAU DER GEM. SÜSEL

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Süsel durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel. 04521/7917-0) (GT)

## TEIL A: PLANZEICHNUNG M.1:2000



### PLANZEICHEN

(§ 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 BauGB)

#### I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DER SATZUNG § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUFLÄCHEN § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

ZUSÄTZLICH EINBEZOGENE BAUFLÄCHEN § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

SPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. mit § 9 Abs. 1a BauGB

ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

#### RECHTSGRUNDLAGEN

#### SONSTIGE PLANZEICHEN

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIRKUNGEN ODER ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN VORKEHRUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

LÄRMPEGELBEREICH LÄRMPEGELBEREICH § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 Abs. 5 BauNVO

#### II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

VORHANDENE BAULICHE ANLAGE

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

BUSHALTESTELLE

UM 50% REDUZIERTER ABSTAND ZUR INTENSIVEN SCHWEINEHALTUNG VDI-RL 3471

#### III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

VORHANDENE KNICKS § 15b Abs. 1 LNatSchG

ORTSDURCHFARTSGRENZEN § 4 Abs. 1 StrWG

#### IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

EINFACHES KULTURDENKMAL § 1 Abs. 2 DSchG

ERHALTENSWERTES GEBÄUDE

## TEIL B: TEXT

1. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i.V. mit § 8a BNatSchG)

1.1 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Uferstrandstreifen auszubilden und extensiv zu nutzen.

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 i.V. mit § 13 Ziffer 2 und 3 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel vom 24.09.1998 folgende Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für die Ortslage Barkau nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 (Abrundungssatzung), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

## VERFAHRENSVERMERKE

1a) Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 19.06.1998 der Satzungsentwurf gemäß § 13 Ziffer 3 zugeleitet. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, Bedenken und Anregungen vorzutragen.

1b) Den von den Änderungen betroffenen Bürgern ist gemäß § 13 Ziffer 2, Halbsatz 2 BauGB in der Zeit vom 02.07.1998 bis zum 04.08.1998 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

1c) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.09.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

1d) Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung) wurde am 24.09.1998 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Süsel, 15. OKT. 1998  
  
 1. stellv. Bürgermeister

2) Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist die Satzung dem Landrat des Kreises Ostholstein am ... zur Genehmigung vorgelegt worden. Dieser hat mit Verfügung vom ... Az.: ... erklärt, daß  
 - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht  
 oder:  
 - die geltend gemachten Rechtsverstoße behoben worden sind.

Süsel, ...  
  
 (Voigt) - Bürgermeister

3) Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung) wird hiermit ausgefertigt.

Süsel, 27. MAI 1998  
  
 (Voigt) - Bürgermeister

4) Der Satzungsbeschluß zur Abrundungssatzung ... Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann ... über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04.06.99 in den „Lübeck-Nachrichten“ und im „Ostholsteiner Anzeiger“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahren- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Die Satzung ist mithin am 05.06.99 in Kraft getreten.

Süsel, 27. JUNI 1998  
  
 (Voigt) - Bürgermeister

## SATZUNG DER GEMEINDE SÜSEL ÜBER DIE GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES UND ABRUNDUNG DES GEBIETES (Abrundungssatzung) FÜR DIE ORTSCHAFT BARKAU

Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom 8.7.99 Az.: 61.1.2-41.834-609n DER LANDESKOMMISSION DES KREISES OSTHOLSTEIN - Amt für Planung und Nachhaltige Entwicklung im Auftrage:  
**ÜBERSICHTSPLAN M 1: 100.000**  
 Stand: 24. September 1998



PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN  
 Ausgearbeitet im Auftrage der Gemeinde Süsel durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin, (Tel. 04521/7917-0)  
 Eutin, 14.10.98  
  
 Planverfasser